



LOSCHELDER

**Newsletter Datenschutzrecht
Mai 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

kommt jetzt (doch noch) die Abmahnwelle im Datenschutzrecht? Unser erster Beitrag befasst sich mit der aktuellen EuGH-Entscheidung, welche die Klagerechte von Verbraucherschutzverbänden stärkt.

In unserem Mai-Newsletter lesen Sie zudem mehr über die datenschutzrechtliche (Un-) Zulässigkeit einer Videoüberwachung am Beispiel eines Fitnessstudios und Neues zum Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO: Für die Praxis sind hier in den letzten Wochen höchst relevante Entscheidungen ergangen.

Zudem noch ein Hinweis in eigener Sache: Wir laden Sie herzlich ein zu unserem kostenfreien Lunch@Loschelder-Webinar zum Thema:

Datenhandel: Wie können Unternehmen Daten monetarisieren?

Daten werden für neue Geschäftsmodelle immer wichtiger. Aber wie können Unternehmen Daten rechtskonform beziehen, wie rechtskonform an Dritte "verkaufen"? Welche rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen unter Einhaltung der mannigfaltigen Grenzen des Datenschutzrechts, Urheberrechts, allgemeinen Zivilrechts und der neuen Regeln aus Brüssel (insbesondere dem "Data Act")? In unserem Lunch@Loschelder-Webinar führen wir Sie kompakt durch die für die Praxis wichtigsten Regelungsfelder und zeigen typische Fallstricke bei der Produkt- und Vertragsgestaltung auf.

Mittwoch, 15. Juni 2022 (12 Uhr bis 12.30 Uhr)

Referenten: Dr. Kristina Schreiber / Dr. Patrick Pommerening

Anmeldung unter: webinare@loschelder.de

Inhalt

Der EuGH hat entschieden: Verbraucherschutzverbände dürfen Einhaltung der DSGVO durchsetzen

Videoüberwachung in Fitnessstudios

Neues zum Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO: Rechtsmissbrauch und Geheimhaltungsinteressen

Zu guter Letzt

Der EuGH hat entschieden: Verbraucherschutzverbände dürfen Einhaltung der DSGVO durchsetzen

Der Europäische Gerichtshof hat am 28.04.2022 entschieden, dass Verbraucherschutzverbände Verstöße gegen die DSGVO geltend machen dürfen – und zwar ohne von einem Verbraucher beauftragt worden zu sein und ohne dass eine konkrete Rechtsverletzung nachgewiesen wird. Die Folgen dieser Entscheidung für die Praxis sind beachtlich. Auf Internetriesen wie Facebook, Google & Co., aber auch auf große E-Commerce-Akteure von Amazon bis Zalando können harte Zeiten zukommen.

Anlass des [Urteils des Europäischen Gerichtshofs](#) (EuGH, C-319/20) war ein Vorabentscheidungsersuchens des Bundesgerichtshofs (BGH). Dieser hatte Fragen in einem Verfahren des „Bundesverbands der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.“ gegen die „Meta Platforms Ireland Limited“ (zuvor Facebook Ireland Limited) zu klären. Die Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. hatte Meta wegen der Einholung wohl unwirksamer Einwilligungen und der Verwendung wohl unangemessener AGB auf den Webseiten des Facebook-Netzwerks auf Unterlassung in Anspruch genommen, allerdings ohne von einem Verbraucher dazu beauftragt worden zu sein und ohne die Verletzung von Rechten eines konkret Betroffenen darlegen zu können. Anfangs – das Verfahren begann im Jahr 2013 – war das kein Problem. Das zu diesem Zeitpunkt anwendbare deutsche Recht sah in § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG entsprechende Verbandsklagebefugnisse vor.

Im Laufe der langen Verfahrensdauer von neun Jahren trat die DSGVO (am 25.05.2018) in Kraft. Damit stellte sich die Frage, ob Datenschutzverletzungen weiterhin von einem Verbraucherschutzverband geltend gemacht werden können. Die DSGVO sieht diese Möglichkeit in Art. 80 nur vor, wenn der Verbraucherschutzverband von einem Betroffenen beauftragt wurde oder wenn nach Auffassung des Verbraucherschutzverbands die Rechte einer ihm bekannten Person verletzt wurden. Unklar und daher unter Juristen bisher umstritten war aber, ob ein Verbraucherschutzverband auch ohne Auftrag oder zumindest Kenntnis von der Verletzung eines konkreten Betroffenen gegen ein Unternehmen vorgehen kann. Genau dies hatte die Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. getan. Sie konnte keine

Informationen zu einem konkreten Fall einer Verletzung von Datenschutzregeln benennen, sondern ging davon aus, dass die Einholung von Einwilligungen auf den Seiten von Meta unwirksam war und damit jeder Nutzer eine unwirksame Einwilligung abgeben würde.

Der EuGH hat nun im Sinne der Verbraucherschutzverbände entschieden. Für eine Klage sei nicht Voraussetzung, dass eine dem Verbraucherschutzverband bekannte Person in ihren Rechten verletzt werde. Die allgemeine Annahme des Verbandes, dass durch eine Datenverarbeitung Rechte Betroffener verletzt werden können, genüge. Damit dürfen Verbraucherschutzverbände sämtliche ihres Erachtens vorliegenden Verletzungen von Rechten Betroffener abmahnen und von den Verantwortlichen Unterlassung verlangen. Schadensersatzansprüche setzen hingegen einen Schaden voraus, den die Verbände regelmäßig wohl nicht werden darlegen können.

Mit Spannung abzuwarten bleibt, welche Folgen diese Entscheidung in der Praxis bringt. Im Datenschutzrecht schüren allzu weite Klagebefugnisse Ängste vor überspannten Anforderungen an Unternehmen, die diese kaum noch erfüllen können, und den bereits mehrfach befürchteten „Abmahnwellen“. Oft bemüht wird dabei der „Bäcker von nebenan“, der schnell überfordert sein kann, wenn er stets sämtliche Regelungen des Datenschutzrechts akribisch einhalten muss. Auf die großen datenverarbeitenden Unternehmen, insbesondere Internetriesen wie Google, Facebook etc., könnten dagegen erneute Verfahren zukommen. Verbraucherschutzverbände sind seit Jahren bemüht, hier ein besseres Datenschutzniveau durchzusetzen. Die Instrumente dafür haben sie jetzt zumindest in Deutschland in der Hand.



Videüberwachung in Fitnessstudios

Das VG Ansbach entschied im März 2022 zur Zulässigkeit von Videüberwachung in Fitnessstudios. Die Betreiberin des Studios wehrte sich mit ihrer Klage gegen eine behördliche Anordnung, die Videüberwachung im Bereich der Trainingsflächen zu unterlassen. Das Gericht kam im Rahmen der Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu dem Ergebnis, dass die Interessen der Mitglieder an einem nicht überwachten Training sowie der Schutz ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dem Interesse der Betreiberin an Diebstahlschutz vorgehen. Es konkretisiert die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen beider Parteien und stellt damit für die Praxis hilfreiche Leitlinien auf.

Dem Urteil des [VG Ansbach vom 23.03.2022](#), lag der folgende Sachverhalt zu Grunde: In dem Fitnessstudio der Klägerin wurde der gesamte Theken- und Trainingsbereich videüberwacht. Die mittels sechs fest installierter Videokameras angefertigten Aufzeichnungen wurden für eine Dauer von 48 Stunden gespeichert und anschließend gelöscht. Auf die Videüberwachung wurde durch entsprechende Hinweisschilder an der Eingangstür des Studios hingewiesen. Laut Aussage der Klägerin war die Videüberwachung zur Prävention und Aufklärung von Diebstählen, Sachbeschädigungen und auch sexuellen Übergriffen notwendig.

Die zuständige Behörde untersagte dem Fitnessstudio diese Videüberwachung: Es fehle an einer Erlaubnisgrundlage. In

Betrachtet kamen berechnigte Interessen nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO. Ob diese hier vorliegen und nicht von gegenläufigen Betroffenenrechten überwogen werden, prüfte das VG schulbuchmäßig:

- Berechnigte Interessen: Die Prävention und Verfolgung von Diebstählen und Sachbeschädigung ist ein schutzwürdiges und daher auch „berechnigtes Interesse“ im Sinne der Norm. Auch das Anliegen der Trainierenden, von einem Fitnessstudiobetreiber vor Diebstählen und Übergriffen geschützt zu werden, ist ein objektiv begründbares Interesse Dritter i.S.d. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO und damit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.
- Erforderlichkeit: Zwar mag die Videoüberwachung einigen Trainierenden ein Gefühl von Sicherheit vermitteln. Allerdings haben die Mitglieder eines Fitnessstudios das Risiko von Diebstählen weitgehend selbst in der Hand, indem sie ihre Wertsachen nicht unbeaufsichtigt im Trainingsbereich liegen lassen oder diese sicherheitshalber in Spinden verschließen können. Eine Videoüberwachung zur Vermeidung von Diebstählen ist also nicht zwingend erforderlich.

Der Klägerin stünden zudem weniger eingriffsintensive Maßnahmen zur Verfolgung ihrer Interessen zur Verfügung. So könnte sie das Personal aufstocken, um eine bessere Aufklärung von Diebstahls- und Sachbeschädigungstaten zu erreichen. Auch könnte sie in Diebstahlschutz an den Fitnessgeräten investieren.

- Gegenläufige Interessen der Betroffenen: Die Videoüberwachung stelle einen gravierenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG dar. Auf Seiten der Trainierenden müsse berücksichtigt werden, dass die Videoüberwachung durchgehend während der gesamten Öffnungszeiten und auf allen Trainingsflächen erfolgt. Freizeitaktivitäten und die soziale Interaktion mit anderen sind gerade als Kernbereich von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt, sodass der mit der Videoüberwachung einhergehende Verlust der Unbefangenheit erheblich ins Gewicht falle. Dieser Eingriff betreffe zudem eine erhebliche Anzahl von Personen, ohne dass ihnen eine Ausweichmöglichkeit zukommt. Das Gericht

führt hier auch den Erwägungsgrund 47 der DSGVO an, nach dem in der Regel die Interessen und Grundrechte der betroffenen Personen überwiegen, wenn die Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen man damit nicht zu rechnen braucht. Mit einer die gesamten Trainingsflächen betreffenden, rund um die Uhr Videoüberwachung in einer öffentlich zugänglichen Freizeiteinrichtung müssten die Trainierenden gerade nicht rechnen.

Im Ergebnis überwiegt nach der Entscheidung des Gerichts das Interesse der Trainierenden, in ihrer Freizeit ungestört und unbeobachtet trainieren zu können. Das Gericht verneinte auch die von der Klägerin vorgetragene Vergleichbarkeit mit der im Einzelhandel üblicherweise vorgenommenen Videoüberwachung der gesamten Fläche. Zum einen sei der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung hier geringer, da der Einkauf im Supermarkt eine weniger private Angelegenheit als das hobbymäßige Trainieren im Fitnessstudio sei. Zum anderen sei das Diebstahlsrisiko durch die erhebliche sowie schnell wechselnde Anzahl von Kunden, den kleinen Gegenständen und leichten Verstauungsmöglichkeiten dort weitaus höher. Das Risiko, dass es durch Diebstähle oder Sachbeschädigungen zu Schäden für das Unternehmen kommt, müsse die Klägerin also hinnehmen, wenn sie nicht bereit sei, in bessere Sicherheitsvorkehrungen oder entsprechende Versicherungen zu investieren.



Neues zum Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO: Rechtsmissbrauch und Geheimhaltungsinteressen

Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO ist praxisrelevant und erscheint Unternehmen mitunter uferlos. Nicht erfüllt werden müssen allerdings missbräuchliche Auskunftersuchen. Zudem sind Geheimhaltungsinteressen Dritter zu schützen. BGH und OLG Dresden konkretisieren in für die Praxis höchst relevanten, aktuellen Entscheidungen, wann eine Verweigerung der Beauskunftung wegen Rechtsmissbrauchs zulässig ist, allerdings mit gegenläufigen Positionen. Und der BGH konkretisiert, wie Informationen Dritte geheim zu halten sind.

Rechtsmissbrauch

Zwei Gerichtsentscheidungen – beide vom 29.03.2022 – zeigen, wie kontrovers die Diskussion um die Auskunftsverweigerung wegen rechtsmissbräuchlicher Auskunftsanträge geführt wird. Während das OLG Dresden ([OLG Dresden, Endurteil vom 29.03.2022 – 4 U 1905/21](#)) ein Recht zur Verweigerung der Auskunft sah, weil der Antragsteller datenschutzfremde Zwecke verfolgte, brachte der BGH seine gegenteilige Auffassung zum Ausdruck und legte die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vor ([BGH, Beschluss vom 29.03.2022 – VI ZR 1352/20](#)).

In dem der Entscheidung des OLG Dresden zugrundeliegenden Fall klagte ein Versicherungsnehmer gegen seinen privaten Krankenversicherer wegen verschiedener Beitragserhöhungen, die er für unwirksam erachtete. Neben Rückzahlung verlangte er Auskunft über alle Beitragsanpassungen der vergangenen Jahre.

Das OLG Dresden verneint das Bestehen eines solchen Auskunftsanspruchs ([OLG Dresden, Endurteil vom 29.03.2022 – 4 U 1905/21](#)). Bei seiner Begründung schloss sich das Gericht der Rechtsauffassung des OLG Hamm an, das im November 2021 in einem ähnlich gelagerten Fall zu entscheiden hatte ([OLG Hamm, Beschluss vom 15.11.2021 – 20 U 269/21](#)). Ein Auskunftsanspruch ergebe sich nicht aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO, weil dem Versicherer ein **Weigerungsrecht** nach Art. 12 Abs. 5 S. 2 lit. b DSGVO zustehe. Ein solches Recht bestehe bei einem „**exzessiven**“ **Antrag**, worunter neben dem in der DSGVO genannten Fall „häufiger Wiederholung“ auch andere Fälle des Rechtsmissbrauchs zu verstehen sind.

Das OLG Dresden ist – wie das OLG Hamm zuvor – der Ansicht, dass es in diesem Sinne rechtsmissbräuchlich ist, Auskunft ausschließlich zu dem Zweck zu begehren, etwaige Beitragsanpassungen auf formelle Mängel überprüfen zu können. Denn diese Vorgehensweise sei **nicht vom Schutzzweck der DSGVO** umfasst. Das Auskunftsrecht bezwecke, dass sich der Betroffene der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusstwerden kann und ihm die Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Verarbeitung möglich ist (EG 63 DSGVO). Der Zusammenhang des Auskunftsersuchens mit dem Feststellungs- und dem Zahlungsantrag zeige bereits, dass der Kläger sein Betroffenenrecht nicht zu diesem Zweck nutzbar machen will. Auch ein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch besteht nicht.

Die Entscheidung des OLG Dresden steht exemplarisch für eine Reihe von Entscheidungen verschiedener Instanzgerichte des vergangenen und des aktuellen Jahres, die sich mit der Reichweite des Auskunftsanspruchs befassen und sich dabei gegen einen Auskunftsanspruch zu datenschutzfremden Zwecken positionierten (siehe die Auflistung der Entscheidungen durch den [BGH, Beschluss vom 29.03.2022 – VI ZR 1352/20, Rn. 25](#)).

Laut Vorlagebeschluss tendiert der BGH zu einer gegenläufigen Rechtsposition. Art. 15 DSGVO sei nicht aufgrund des in Erwägungsgrund 63 zum Ausdruck kommenden Schutzzwecks einschränkend auszulegen. Der Wortlaut der Norm sei insoweit eindeutig, denn er verlange weder nach einer dem Schutzzweck entsprechenden Motivation des Antragsstellers noch nach einer Begründung des Begehrens. Außerdem könne sich der Antragsteller auch der Datenverarbeitung bewusstwerden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen, wenn er ursprünglich Auskunft aus einer anderen Motivation heraus verlangt hat. Da die Frage durch die Rechtsprechung des EuGH weder geklärt noch zweifelsfrei beantwortet werden könne, legte der BGH dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor.

Die anstehende Entscheidung des EuGH hat für die Praxis enorme Auswirkungen. Auskunftsbegehren mit offensichtlich datenschutzfremder Zielrichtung sind an der Tagesordnung. Betroffene nutzen die Rechte aus Art. 15 DSGVO vielfach, um ihre Position in Klageverfahren zu stärken, Verhandlungspositionen zu schaffen und verfolgen damit auch Interessen, die nicht originär datenschutzrechtlich motiviert sind. Sollte sich die Auffassung des

OLG Dresden durchsetzen, würde dies Unternehmen schützen. Sie könnten sich dann auf die ausreichend ressourcenintensive Beauskunftung von datenschutzrechtlich motivierten Auskunftsanfragen fokussieren. Wortlaut und Systematik der DSGVO machen ein solches Ergebnis allerdings schwer argumentierbar, dogmatisch ist die Argumentation des BGH durchaus nachvollziehbar. Die anstehende EuGH-Entscheidung ist angesichts dessen von enormer Bedeutung für die Praxis.

Auskunftsbegehren vs. Geheimhaltungsinteresse

Bereits im [Februar 2022 äußerte sich der BGH](#) in einem weiteren Fall zum Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO: Im Fall versuchte der Mieter vom Vermieter Auskunft darüber zu erhalten, wer sich bei ihr über den Zustand der Wohnung beschwert hatte. Der BGH bejaht einen solchen Auskunftsanspruch und stellt dabei allgemeingültige Kriterien für die Abwägung der datenschutzrechtlich geschützten Interessen Dritter auf (Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. g DSGVO).

Eine Auskunft darf nicht erteilt werden, wenn dadurch Rechte und Freiheiten anderer Personen verletzt würden. Interessen und Freiheiten Dritter sind bei einem Auskunftersuchen zu berücksichtigen und zu schützen; zu einer gänzlichen Versagung der Auskunft können sie allerdings regelmäßig nicht führen. Entscheidend ist eine Abwägung der Geheimhaltungsinteressen – hier des Hinweisgebers – mit dem Interesse des Auskunftsberechtigten. Werden personenbezogene Daten von dem Dritten beauskunftet, benötigt der Auskunftsgeber dafür einer Erlaubnisgrundlage, etwa aus Art. 6 DSGVO, Art. 15 enthält keine solche Erlaubnis. Diese kann auch in berechtigten Interessen des Auskunftsbegehrenden (und des Verantwortlichen) liegen. Der BGH hat dazu im entschiedenen Fall eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen.



Zu guter Letzt

Zu guter Letzt wollen wir Ihnen auch die kleineren Vorfälle und Entscheidungen der letzten Wochen präsentieren: Die französische Datenschutzbehörde hat in einer Entscheidung gegen einen Softwareanbieter für medizinische Labore den besonderen Schutz von Gesundheitsdaten betont und den Verlust von Labordaten mit einem Bußgeld in Höhe von 1,5 Mio. Euro sanktioniert. Die belgische Datenschutzbehörde hat die Löschpflichten von Google bei älteren Beiträgen präzisiert.

- **Verlust von Labordaten: 1,5 Mio. Euro Bußgeld**

Die Dedalus Biologie ist Softwareanbieter und Auftragnehmer für medizinische Analyselabore. Aufgrund von ihr verursachten Fehlern wurden Daten von 500.000 Patienten entwendet und im Internet hochgeladen. Die veröffentlichten Informationen enthielten sensible Daten in Bezug auf den Gesundheitszustand der Patienten, etwa zu HIV-Infektionen, Krebs, Schwangerschaft, medikamentöse Behandlung sowie genetische Daten.

Die für den Fall zuständige [französische Datenschutzbehörde](#) stellte ausweislich der Pressemitteilung vom 15.04.2022 nicht nur einen Verstoß gegen Art. 28 Abs. 3 DSGVO fest, da in den relevanten Verträgen die „personenbezogenen Daten“ unzureichend bezeichnet waren. Hinzu kamen exzessive Datenextraktionen durch die

Dedalus Biologie, die über das zur Auftragsverarbeitung erforderliche Maß hinausgingen und eine unzureichende Datensicherheit nach Art. 32 DSGVO vorlag.

- **Keine Löschung nachteiliger Berichterstattung durch Google – aber Begründungspflicht**

Ein Anspruch auf Löschung von Presseartikeln bei weniger als 10 Jahre zurückliegenden Verurteilungen wurde kürzlich in [Belgien von der Aufsichtsbehörde](#) abgewiesen: Zwar sah sich die Belgische Aufsichtsbehörde als zuständig an über mögliche Verstöße der Google Belgium SA zu entscheiden. Einen Löschanspruch sah die Behörde nicht, bejahte aber einen Verstoß gegen die Begründungspflicht aus Art. 12 Abs. 1, 17 DSGVO: Google hätte erläutern müssen, warum nicht gelöscht wird. Dies war Anlass für eine behördliche Rüge.



**Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht
stehen Ihnen gerne zur Verfügung**



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de